

BVGer E-4463/2014 vom 3. September 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4463_2014

FR: TAF E-4463/2014 du 3 septembre 2014

IT: TAF E-4463/2014 del 3 settembre 2014

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Streitgegenstand bildet gemäss Beschwerdebegehren einzig die Nichtfeststellung der Flüchtlingseigenschaft, die Nichtgewährung von Asyl sowie die Wegweisung.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss gemäss Art. 7 AsylG die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Abs. 1). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3).

E. 3.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem jüngeren Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

E. 4.1

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen zum Schluss, der Beschwerdeführer habe nicht belegen oder substantiiert darzulegen vermocht, dass seine Inhaftierung eine politisch motivierte Verfolgung gewesen sei. Das eingereichte Gerichtsurteil enthalte keinerlei Hinweise, dass er der Zugehörigkeit oder Sympathie mit der Hisbollah verdächtigt werde oder worden sei. Er sei in seinem Heimatland wegen eines strafrechtlichen Delikts zu einer Haftstrafe verurteilt worden. Es gebe keine Hinweise, dass die gefällte Strafe in irgendeiner Weise gegen eine der in Art. 3 AsylG geschützten Eigenschaft gerichtet sei. Auch aus der Höhe der gefällten Strafe sei keine Verfolgungsmotivation ersichtlich, da diese aufgrund seiner Justizflucht hoch ausgefallen sei. Sollte er tatsächlich unschuldig sein, könne er sich mit entsprechenden Beschwerdemöglichkeiten im innerstaatlichen Strafverfahren zur Wehr setzen. Eine Asylrelevanz lasse sich damit nicht begründen. Auch sei im Libanon ferner möglich, gegen allfällige Misshandlungen durch fehlbare Beamte auf dem Rechtsweg vorzugehen. Das Fluchtvorbringen sei als rechtsstaatlich legitimierte Fahndung mit anschliessender Verurteilung zu betrachten. Eine sogenannte Malus-behaftete Strafverfolgung müsse verneint werden. Bezüglich des Anschlusses an die Hisbollah und der Suche nach ihm, nachdem er das Trainingslager unerlaubt verlassen habe, sei festzuhalten, dass eine innerstaatliche Fluchialternative vorliege. Das Einflussgebiet der Hisbollah konzentriere sich auf Teile der Bekaa-Ebene, südliche Vororte von Beirut und auf den Südlibanon, den sie und die libanesische Armee kontrollierten. Ihr Machtbereich sei auf diese Regionen beschränkt. Der überwiegende Teil des Landes werde von anderen Gruppierungen wie Sunniten, maronitischen Christen oder Drusen kontrolliert und sei dem Machtbereich der schiitischen Hisbollah entzogen. Er könne etwaigen Nachstellungen von Seiten der Hisbollah, die es im Einzelfall geben möge, durch einen Wegzug in einen solchen Teil seines Heimatlandes entziehen. Demnach sei er nicht auf den subsidiären Schutz der Schweiz angewiesen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bringt dagegen durch seinen Rechtsvertreter im Wesentlichen vor, es sei weltfremd, von ihm zu verlangen, dass er seine Zugehörigkeit zur Hisbollah zu belegen habe. Diese Organisation stelle generell keine Mitgliederausweise her. Er habe seine Aussagen konzis, substantiiert und widerspruchsfrei vorgebracht. Dies spreche für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Die Vorinstanz habe die Begründungspflicht als Teilgehalt des Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt indem sie ohne Nachweis behaupte, das eingereichte Gerichtsurteile widerspreche seinen Aussagen. Er könne mangels Begründung dieser Einschätzung der Vorinstanz keine sachgerechte Anfechtung vornehmen. Es müsse mutmassen, weshalb die Vorinstanz ihm vorwerfe, das Gerichtsurteil stehe im Widerspruch zu seinen Aussagen. Dies verletze den Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Vorinstanz übersehe die gewichtigen Indizien, die für eine politische Motivation des Urteils sprächen. Das Geständnis sei ihm unter Folter abgepresst worden. Lebenslängliche Haft für drei Einbruchdiebstähle mit einer Beute von höchstens ein paar hundert Dollar erscheine auch für schweizerische Verhältnisse unglaublich hart. Bei einem

solchen Urteil dränge sich der Verdacht eines politischen Hintergrunds geradezu auf. Es sei daher von einer illegitimen Sanktion auszugehen. Die erlittene Folter stelle eine krassen Verstoss gegen die Menschenrechte dar. Die Höhe des Strafmasses weise klar auf ein asylrelevantes Motiv hin (polit malus). Das Vorliegen eines asylrelevanten Motivs sei insbesondere bei Folter von politischen Gegnern stets zu bejahen. Weiter werde der Anspruch auf rechtliches Gehör auch dadurch verletzt, dass die Vorinstanz sich mit den Vorbringen bezüglich Folter, sechsmonatiger Inhaftierung und weiterer Folter sowie sexueller Misshandlung nicht auseinandersetzt. Die Vorbringen der Vorinstanz, er könne auf dem Rechtsweg gegen fehlbare Beamte vorgehen, sei Augenwischerei. Der libanesische Justizapparat sei korrupt und ein solches Vorgehen könne auf ihn zurückfallen beziehungsweise sogar gefährlich sein. Die Korruption im Libanon werde im Jahresbericht des US Department of State (Country Report on Human Rights Practices 2013 im Libanon vom 27. Februar 2014) festgehalten. Eine Malus-behaftete Strafverfolgung sei somit entgegen den Ausführungen der Vorinstanz zu bejahen. Bezüglich der innerstaatlichen Fluchtalternative sei festzuhalten, dass er nicht nur von der Hisbollah gesucht werde, sondern auch vom libanesischen Staat. Damit liege auch keine innerstaatliche Fluchtalternative vor. Aus diesen Gründen erfülle der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft und ihm sei Asyl zu gewähren.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer rügt Verfahrensmängel, insbesondere eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Begründungspflicht).

E. 5.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 S. 293; BVGE 2009/35 E. 6.4.1, m.w.H.). Dazu gehört auch die Pflicht, den Entscheid in genügender Weise zu begründen (Begründungspflicht).

E. 5.3

Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt hat. So steht das Gerichtsurteil in der Tat im Widerspruch zu den Aussagen des Beschwerdeführers, da dieser weder an der Befragung noch an der Anhörung Einbruchdiebstähle erwähnt. Dass das zu den Akten gereichte Gerichtsurteil somit nicht mit den Ausführungen des Beschwerdeführers übereinstimmt, ist eine Tatsache und bedarf folglich keiner näheren Begründung durch die Vorinstanz. Im Gegenteil ist es am Beschwerdeführer darzulegen, weshalb seine Aussagen als glaubhaft und das Gerichtsurteil als politisch motiviert zu werten sind. Daraus folgt, dass die Aussagen des Beschwerdeführers im Vergleich mit den Angaben im Gerichtsurteil

zu würdigen sind. Dies hat jedoch im Rahmen der Beweiswürdigung zu geschehen. Im Prinzip moniert der Beschwerdeführer mit seiner Rüge somit nicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, sondern eine fehlerhafte Beweiswürdigung durch die Vorinstanz, weshalb an dortiger Stelle darauf zurückzukommen ist (E. 6.1). Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt mithin nicht vor.

E. 5.4

Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, die Vorinstanz setze sich mit den Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich erlittener Folter, sechsmonatiger Inhaftierung und weiterer Folter sowie sexueller Misshandlung überhaupt nicht auseinander. Sein Anspruch mit seinen Vorbringen tatsächlich gehört und ernst genommen zu werden, werde dadurch verletzt. Dem ist entgegen zu halten, dass die Vorinstanz sich dahingehend mit diesen Vorbringen auseinandersetzte, indem sie ausführte, er könne auf dem Rechtsweg fehlbare Beamte belangen beziehungsweise bei vorhandener Unschuld das innerstaatliche Beschwerdeverfahren in Anspruch nehmen. Eine Auseinandersetzung mit den Vorbringen fand demnach statt, da die Folter gemäss den Angaben des Beschwerdeführers den Beamten der libanesischen Justiz zuzuschreiben sind. Auch die vorgebrachte sexuelle Misshandlung im Gefängnis versteht sich im Kontext der geltend gemachten mangelnden Beaufsichtigung im Gefängnis und wurde somit mit dem vorinstanzlichen Hinweis auf den innerstaatlichen Rechtsweg gehört und ernst genommen. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist nicht ersichtlich.

E. 5.5

Zusammenfassend ist nach dem Gesagten festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, die Vorinstanz habe den Anspruch auf rechtliches Gehör des Beschwerdeführers verletzt. Die entsprechenden Rügen erweisen sich als unbegründet.

E. 6.1

Als hauptsächlichen Fluchtgrund nannte der Beschwerdeführer die in der (Polizei-)Haft erlittene Folter, um ein Geständnis aus ihm herauszupressen, sowie die gerichtliche Verurteilung wegen mehrfachen Diebstahls zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe, die politisch motiviert gewesen sein soll.

E. 6.2

Die Furcht vor einer rechtsstaatlich legitimen Strafverfolgung im Heimatland bildet grundsätzlich keinen Grund für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für die Asylgewährung. Ausnahmsweise kann aber die Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines gemeinrechtlichen Delikts eine Verfolgung im asylrechtlichen Sinne darstellen. Dies trifft unter anderem dann zu, wenn einer Person eine gemeinrechtliche Tat untergeschoben wird, um sie wegen ihrer äusseren oder inneren Merkmale, namentlich ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen (vgl. dazu Entscheide und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 32 E. 8.7.1 S. 357), zu verfolgen, oder wenn die Situation eines Täters, der ein gemeinrechtliches Delikt tatsächlich begangen hat, aus einem solchen Motiv in bedeutender Weise erschwert wird. Eine solche Erschwerung der Lage (sog. "Politmalus") ist insbesondere dann anzunehmen, wenn deswegen eine unverhältnismässig hohe Strafe ausgefällt wird (sog. Malus im absoluten Sinne), wenn das Strafverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen klarerweise nicht zu genügen vermag oder wenn der asylsuchenden Person in Form der Strafe oder im

Rahmen der Strafverbüssung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, insbesondere Folter droht (BVG 2011/10 E. 4.3).

E. 6.3

Die Vorinstanz hält das Vorbringen des Beschwerdeführers, seine Inhaftierung und Verurteilung sei politisch motiviert gewesen, für nicht glaubhaft. Als glaubhaft erachtet sie zumindest implizit, er sei während der (Polizei-)Haft misshandelt beziehungsweise gefoltert worden. Allerdings stellt sich die Vorinstanz auf den Standpunkt, das vom Beschwerdeführer zu den Akten gereichte Gerichtsurteil (BFM-Akten, A13/1) sei ihm Rahmen der Strafverfolgung wegen Begehung eines gemeinrechtlichen Delikts ergangen, wobei das hohe Strafmass aufgrund seiner Justizflucht nicht auf eine Verfolgungsmotivation hinweise. Hierzu ist festzuhalten, dass bei einer Kombination von Folter im Rahmen der Strafverfolgung und Ausfällung eines Urteils mit einem unverhältnismässig hohen Strafmass Indizien für einen "Politmalus" bestehen, welche einer genaueren Prüfung bedürfen. Die Begründung des Gerichtsurteils ist zwar äusserst detailliert gehalten, und es lassen sich darin keine Hinweise entnehmen, dass der Beschwerdeführer der Zugehörigkeit oder Sympathie der Hisbollah verdächtigt wird, wie die Vorinstanz zu Recht ausführt. Hingegen sticht das hohe Strafmass für die vom Beschwerdeführer angeblich begangenen Delikte ins Auge. Laut Urteil der Strafkammer Beirut vom 28. Februar 2008 liess sich der Beschwerdeführer zusammen mit zwei Mittätern mehrfachen Diebstahl zu Schulden kommen lassen. So seien sie in eine B. _____ eingebrochen und hätten einen Betrag von C. _____ Libanesischen Pfund sowie einen D. _____ gestohlen. Weiter hätten sie auch eine E. _____ um einen unbekanntes Betrag, F. _____ und anderen Sachen bestohlen; zudem ein G. _____, wobei die Beute H. _____ Libanesische Pfund, ein I. _____, J. _____, K. _____ und etwa L. _____ betragen habe. Der letzte Diebstahl habe eine E. _____ betroffen, der M. _____ Libanesische Pfund, F. _____ der Marke N. _____, O. _____ und P. _____, Q. _____ der Marke R. _____, S. _____ sowie T. _____ Briefmarken im Wert von U. _____ Libanesischen Pfund gestohlen worden seien. Gemäss aktuellen Umrechnungskurs entspricht die mit einem Geldwert angegebene Deliktsumme ungefähr Fr. 2700.-. Hinzu kommen die Gegenwerte der weiteren gestohlenen Sachen. Für diese Delikte wurde der Beschwerdeführer gemäss Urteil zu einer vierjährigen Gefängnisstrafe mit Zwangsarbeit, welche in eine lebenslängliche Gefängnisstrafe erhöht wurde, verurteilt. Seine Mittäter wurden zur gleichen Strafe verurteilt, allerdings wurde diese auf jeweils fünf Jahre gemindert. Dem Beschwerdeführer ist darin zuzustimmen, dass aufgrund der Ausfällung der Höchststrafe für die von ihm begangenen Delikte von einer politischen Motivation auszugehen ist, umso mehr als dem Urteil zu entnehmen sei, dass er geständig gewesen sein soll. Die Argumentation der Vorinstanz, die Strafe sei derart hoch ausgefallen, da der Beschwerdeführer Justizflucht begangen habe, vermag nicht zu überzeugen, rechtfertigt dies angesichts der vorgeworfenen Delikte doch nicht die Verhängung der Höchststrafe. Es kann der Vorinstanz nicht gefolgt werden, wenn sie ein solch unverhältnismässiges Strafmass angesichts der begangenen Diebstähle als legitim betrachtet und darin kein Verdachtsmoment auf politische Verfolgung zu erblicken vermag. Hinzu kommt, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers - wie dieser zu Recht vorbringt - konzis und widerspruchsfrei geblieben sind sowie einen hohen Detailreichtum aufweisen. Sowohl an der Befragung als auch an der Anhörung schilderte er in ausführlicher Weise das ihm Geschehene und vermochte mit zahlreichen Realkennzeichen seine Vorbringen zu untermauern. Infolgedessen bestehen keine Gründe, an dessen

Ausführungen zu zweifeln, weshalb das gefällte Urteil in Anbetracht seiner Darlegungen umso mehr den Verdacht erhärten lässt, es sei aus politischer Motivation gefällt worden. Zusammenfassend kann somit ausgehend von der vom Beschwerdeführer (unbestrittenermassen) glaubhaft gemachten Folter und der unverhältnismässig hohen Strafe für die ihm vorgeworfenen Delikte nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer nicht einen "Politmalus" ausgesetzt wurde. Er unterliegt somit einer Verfolgung im asylrechtlichen Sinne.

E. 6.4

Eine Fluchtalternative innerhalb des Libanons lässt sich vorliegend nicht annehmen. Eine solche kann einem Asylsuchenden entgegengehalten werden, wenn er am Zufluchtsort voraussichtlich wirksamen Schutz vor unmittelbarer und mittelbarer staatlicher Verfolgung findet. In einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes ist zu beurteilen, ob einer betroffenen Person angesichts der sich konkret abzeichnenden Lebenssituation am Zufluchtsort zugemutet werden kann, sich dort niederzulassen und eine neue Existenz aufzubauen (vgl. BVGE 2011/51 E. 8.5.1. S. 18 und E. 8.6. S. 20). Eine wirksame Schutzgewährung erscheint insbesondere dann nicht gegeben, wenn die betroffene Person in ihrer Heimatregion - wie vorliegend - von Organen der Zentralgewalt und damit unmittelbar staatlich verfolgt worden ist, da diesfalls ein Wegzug in einen anderen Landesteil solche Nachstellungen regelmässig nicht effektiv zu unterbinden vermag (vgl. zum Ganzen auch EMARK 1996 Nr. 1). Da dem Beschwerdeführer keine sichere Fluchtalternative zur Verfügung steht, erfüllt er die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG.

E. 6.5

Konkrete Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen gemäss Art. 1F des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) oder gemäss Art. 53 AsylG liegen des Weiteren nicht vor.

E. 7

Die Beschwerde ist aufgrund des Gesagten gutzuheissen. Die Verfügung des BFM vom 11. Juli 2014 ist aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dem obsiegenden Beschwerdeführer ist in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. Auf das Nachfordern einer Kostennote kann verzichtet werden, da sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt. Gestützt auf die gesetzlichen Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1500.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Die Vorinstanz ist in Anwendung von Art. 64 Abs. 2 VwVG anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag als Parteientschädigung zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.